

## **Studiengangspezifische Prüfungsordnung**

### **für den Bachelorstudiengang**

### **Biologie**

### **der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 30.08.2023**

**in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung**

**der studiengangspezifischen Prüfungsordnung**

**vom 22.02.2024**

**veröffentlicht als Gesamtfassung**

**(Prüfungsordnungsversion 2024)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW S. 1278), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad .....	3
§ 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung .....	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 4 Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte .....	3
§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang .....	4
§ 6 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	4
§ 7 Prüfungen und Prüfungsfristen .....	5
§ 8 Formen der Prüfungen .....	5
§ 9 Vorgezogene Mastermodule .....	6
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	6
§ 11 Prüfungsausschuss .....	7
§ 12 Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs.....	7
§ 13 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7
<b>II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit.....</b>	<b>7</b>
§ 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung .....	7
§ 15 Bachelorarbeit .....	8
§ 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit .....	8
<b>III. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>8</b>
§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten .....	8
§ 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen .....	8

### Anlagen:

1. Studienverlaufsplan
2. Äquivalenzliste

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Biologie (Biology) an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangsspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften den akademischen Grad eines Bachelor of Science RWTH Aachen University (B. Sc. RWTH).

### § 2

#### Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Die übergeordneten Studien- und Qualifikationsziele sind in § 2 Abs. 1 und 2 ÜPO geregelt. Nähere Regelungen zu den Studien- und Qualifikationszielen dieses Bachelorstudiengangs finden sich in der Prüfungsordnungsbeschreibung zu Beginn des Modulhandbuchs.
- (2) Das Studium findet grundsätzlich in deutscher Sprache statt, einzelne Lehrveranstaltungen finden in englischer Sprache statt. Soweit einzelne Module in einer anderen Sprache abgehalten werden, ist dies im Modulhandbuch zu kennzeichnen.
- (3) In Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer können Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden. Ausgenommen davon sind Lehrveranstaltung, die gemäß Modulhandbuch in englischer Sprache stattfinden, diese werden auf Englisch geprüft.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Es müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 ÜPO erfüllt sein.
- (2) Für diesen Bachelorstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO nachzuweisen.
- (3) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (4) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

### § 4

#### Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte

- (1) Es können auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 ÜPO zugelassen werden.

(2) Die Prüfung umfasst folgende Fächer:

1. Biologie
2. Chemie
3. Physik

## § 5

### Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester (drei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann nur in einem Wintersemester erstmals aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist entsprechend ausgerichtet.
- (2) Der Studiengang besteht aus einem Bereich biologischer Module mit einem Pflicht- und einem Wahlpflichtbereich, einem Bereich mit Naturwissenschaftlichen Grundlagen welcher sich in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich aufteilt, Vertiefungsmodulen von denen eins zu wählen ist, einem Bereich mit Zusatzqualifikationen welcher sich in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich aufteilt sowie einem Projektorientierten Methodenpraktikum und der Bachelorarbeit. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 180 CP zu erwerben. Die Bachelorprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Biologische Module	<b>62 CP</b>
Pflichtbereich	47 CP
Wahlpflichtbereich	15 CP
Naturwissenschaftliche Grundlagen	<b>45 CP</b>
Pflichtbereich	39 CP
Wahlpflichtbereich	6 CP
Vertiefungsmodulen	<b>18 CP</b>
Zusatzqualifikationen	<b>25 CP</b>
Pflichtbereich	18 CP
Wahlpflichtbereich	7 CP
Projektorientiertes Methodenpraktikum	<b>15 CP</b>
Bachelorarbeit	<b>15 CP</b>
Summe	<b>180 CP</b>

- (3) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Bachelorarbeit 22 Module. Alle Module sind im Modulhandbuch definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

## § 6

### Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
  1. Übungen
  2. Seminare und Proseminare
  3. Kolloquien
  4. (Labor)praktika
  5. Exkursionen

- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.

## § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

## § 8 Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 7 Abs. 1 ÜPO vorgesehen:

Das **e-Assessment** ist eine Prüfungsform, bei der grundlegendes theoretisches Basiswissen in digitaler Form veranstaltungsbegleitend abgefragt wird. Die Studierenden weisen damit nach jedem Veranstaltungsblock eine aktive Auseinandersetzung mit den gelehrteten Inhalten nach. Die Überprüfung dient der Entlastung etwaiger Modulabschlussprüfungen und erleichtert den Studierenden eine dauerhafte, veranstaltungsbegleitende Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Thema. Die Prüfung kann auch Multiple Choice Aufgaben beinhalten, in diesem Fall finden die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 – 6 ÜPO Anwendung. Das e-Assessment hat eine Dauer von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt 60 – 120 min.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 15 bis 45 Minuten pro Person. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
- (5) Für Seminar- und Studienarbeiten gilt im Einzelnen Folgendes: Seminar und Studienarbeiten können als Gruppenprüfung abgenommen werden.
- (6) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt 10 bis 30 Seiten Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt in der Regel 4 Wochen.
- (7) Für Projektarbeiten gilt im Einzelnen Folgendes: Projektarbeiten können als Gruppenprüfungen abgenommen werden.
- (8) Für schriftliche Prüfungen in Form eines Portfolios gilt im Einzelnen Folgendes: Portfolios können als Gruppenprüfungen abgenommen werden.
- (9) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Referates beträgt in der Regel 5 bis 10 Seiten. Die Dauer eines Referates beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (10) Für Kolloquien gilt im Einzelnen Folgendes: die Dauer eines Kolloquiums beträgt 30 bis 60 Minuten.
- (11) Für Praktika gilt im Einzelnen Folgendes: es kann gefordert werden, die Ergebnisse vor ihrem theoretischen Hintergrund im Rahmen eines Referats zu präsentieren und/oder Protokolle in

Form einer schriftlichen Hausarbeit anzufertigen. Protokolle haben einen Umfang von 10 bis 30 Seiten, die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel bis zu 4 Wochen nach dem Praktikum.

- (12) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (13) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulhandbuch ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

## § 9

### Vorgezogene Mastermodule

- (1) Module, die im Masterstudiengang Biowissenschaften (Biosciences) wählbar sind, können nach Maßgabe des § 9 ÜPO schon für diesen abgelegt werden, sofern es keine Zulassungsbeschränkung für diesen Masterstudiengang gibt.
- (2) Jedes Modul aus dem Masterstudiengang, mit Ausnahme des Moduls Masterarbeit, kann gewählt werden.
- (3) Die Auswahl der vorgezogenen Mastermodule ist mit Benennung des Masterstudiengangs beim Zentralen Prüfungsamt zu beantragen.

## § 10

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Teilprüfungen mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Bachelorarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 10 ÜPO gebildet.

Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die einzelnen Modulbereiche unterschiedlich mit folgenden Faktoren gewichtet:

Modulbereich	Faktor
Biologische Module	1
Naturwissenschaftliche Grundlagen	0,5
Zusatzqualifikationen	0
Vertiefungsmodule	1
Bachelorarbeit	3

- (5) Für den Fall, dass alle Modulprüfungen des Bachelorstudiengangs innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wurden, kann die schlechteste gewichtete Modulnote im Umfang von maximal 12 CP nach Maßgabe des § 10 Abs. 13 ÜPO gestrichen werden.

## **§ 11 Prüfungsausschuss**

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Prüfungsausschuss Biologie der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften.

## **§ 12 Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs**

- (1) Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.
- (2) Frei wählbare Module dieses Bachelorstudiengangs können einmal nach Genehmigung des Prüfungsausschusses ersetzt werden, solange dies das einschlägige Modulhandbuch zulässt. Der Wechsel von Pflichtmodulen ist nicht möglich.
- (3) Ein Vertiefungsmodul dieses Bachelorstudiengangs kann auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss einmal gewechselt werden.

## **§ 13 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.
- (2) Für die Abmeldung von Praktika und Seminaren gilt Folgendes: es gelten die Fristen des Anmeldeverfahrens.
- (3) Für die An- und Abmeldung von e-Assessments gilt Folgendes: Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis zwei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin zum e-Assessment anmelden und bis einen Werktag vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden.

## **II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit**

### **§ 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
  1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 5 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulhandbuch aufgeführt sind, sowie
  2. der Bachelorarbeit und dem Bachelorabschlusskolloquium.

- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 1). Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn mindestens 130 CP erreicht sind.

## **§ 15 Bachelorarbeit**

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bachelorarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Bachelorarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.
- (3) Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst. Sie kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend höchstens drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu vier Wochen verlängert werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlage 50 Seiten nicht überschreiten.
- (5) Die Ergebnisse der Bachelorarbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen eines Bachelorabschlusskolloquiums. Für die Durchführung gelten § 7 Abs. 12 ÜPO i.V.m. § 8 Abs. 11 entsprechend. Es ist möglich, das Bachelorabschlusskolloquium vor der Abgabe der Bachelorarbeit abzuhalten.
- (6) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit sowie das Kolloquium beträgt 15 CP.

## **§ 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in elektronischer Form über das CMS in der Applikation Abgabe Abschlussarbeiten einzureichen.

### **III. Schlussbestimmungen**

## **§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten**

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

## **§ 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2024/2025 in den Bachelorstudiengang Biologie an der RWTH einschreiben bzw. eingeschrieben haben.
- (3) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2024/2025 in den Bachelorstudiengang Biologie eingeschrieben haben, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln. Sie können längstens bis zum Wintersemester 2027/2028 nach der Prüfungsordnung vom 07.01.2016 in der jeweils gültigen Fassung studieren. Nach dem Ablauf des Wintersemesters 2027/2028 erfolgt ein Wechsel in diese Prüfungsordnung zwangsläufig.
- (4) Die auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 07.01.2016 in der jeweils gültigen Fassung erbrachten Prüfungsleistungen werden entsprechend der Äquivalenzliste in Anlage 2 auf die in der vorliegenden Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen übertragen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 16.08.2023 und 07.02.2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Für den Rektor  
Der Kanzler  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 22.02.2024

gez. Nettekoven  
Manfred Nettekoven

### Anlage 1: Studienverlaufsplan



**Anlage 2: Äquivalenzliste**

<b>Bachelorstudiengang Biologie</b>			
<b>Prüfungsordnungsversion 2010</b>		<b>Prüfungsordnungsversion 2024</b>	
<b>Titel</b>	<b>CP</b>	<b>Titel</b>	<b>CP</b>
		Modul Grundlagen der Biologie: Von Biomolekülen zu Organismen	12
Klausur Einführung in die Biochemie	3	e-Assessment Biochemie	2
Klausur Einführung in die Genetik	4	e-Assessment Genetik	2
Klausur Einführung in die Mikrobiologie	3	e-Assessment Mikrobiologie	2
Klausur Biologie der Zelle	4	e-Assessment Zellbiologie	2
Modul Mathematik für die Biowissenschaften	7	Modul Mathematik in den Biowissenschaften	7
Klausur Mathematik für die Biowissenschaften	7	Klausur Mathematik in den Biowissenschaften	7
	6	Modul Statistik in den Biowissenschaften	8
Klausur Quantitative Biologie	6	Klausur Statistik in den Biowissenschaften	8
		Modul Grundlagen der Biologie: Von Organismen zu Ökosystemen	12
Klausur Ökologie	5	e-Assessment Ökologie	2
		Modul Praxis der Biologie	15
Übung Bau der Organismen I	2	Grundpraktikum Zoologie	3
Mikrobiologisches Grundpraktikum	1	Grundpraktikum Mikrobiologie	3
Praktikum Tierphysiologie	3	Grundpraktikum Tierphysiologie	2
		Wahlpflichtmodul: Ökologie	5
Klausur Ökologie	5	Prüfung Ökologie	5
		Wahlpflichtmodul: Einführung in die Neurobiologie	5
Klausur Tierphysiologie	5	Klausur Einführung in die Neurobiologie	3
Praktikum Tierphysiologie	3	Praktikum Einführung in die Neurobiologie	2
		Modul Wissenschaftskommunikation und Präsentationstechniken	3
Seminar aus dem Angebot der Biologie	3	Seminar Wissenschaftliche Präsentationstechniken	3
Biological Information Processing (Vertiefungsmodul)	18	Vertiefungsmodul: Neurobiologie	18
Exam Biological Information Processing	3	Klausur Neurobiologie	3
Laboratory Course Biological Information Processing	12	Praktikum Neurobiologie	12
Seminar Biological Information Processing	3	Seminar Neurobiologie	3
Biotechnologie (Vertiefungsmodul)	18	Vertiefungsmodul: Biotechnologie	18
Interdisziplinäres Blockpraktikum Biotechnologie	6	Praktikum Biotechnologie	9
Klausur Interdisziplinäres Blockpraktikum Biotechnologie	6	Seminar Biotechnologie	3
Klausur Reaktionstechnik	3	Klausur Reaktionstechnik	3
Klausur Stoffproduktion und Omics-Technologien	3	Prüfung Biotechnologie	3

Mikrobiologie und Genetik (Vertiefungsmodul)	18	Vertiefungsmodul: Angewandte Mikrobiologie	18
Klausur zur Vorlesung Allgemeine Genetik	6	Prüfung Modellorganismen der Genetik	6
Blockpraktikum Allgemeine Mikrobiologie	9	Praktikum Allgemeine Mikrobiologie	9
Seminar Mikrobiologie und Genetik	3	Seminar Mikrobiologie und Genetik	3
Umweltwissenschaften (Vertiefungsmodul)	18	Vertiefungsmodul: Umweltwissenschaften	18
Klausur Einführung in die Bodenökologie	3	Prüfung Einführung in die Bodenökologie	3
Klausur Einführung in Ökotoxikologie und Ökochemie	3	Prüfung Einführung in die Ökotoxikologie und Umweltchemie	3
Praktische Übungen Methoden Bodenökologie, Ökotoxikologie, Ökochemie	9	Praktikum Umweltwissenschaften	9
Seminar Methoden Bodenökologie, Ökotoxikologie, Ökochemie	3	Seminar Umweltwissenschaften	3
Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen (Vertiefungsmodul)	18	Vertiefungsmodul: Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen	18
Klausur Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen	8	Klausur Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen	6
Praktische Übungen Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen	10	Praktikum Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen	12
		Modul Grundlagen wissenschaftlicher Arbeitsweisen	5
Projektorientiertes Methodenpraktikum	10	Grundlagen wissenschaftlicher Arbeitsweisen	5
		Modul Projektorientiertes Methodenpraktikum	15
Projektorientiertes Methodenpraktikum	10	Projektorientiertes Methodenpraktikum	15
		Modul Bachelorarbeit	15
Bachelorabschlussarbeit	12	Bachelorarbeit	12
Bachelorvortragsskolloquium	3	Bachelor Kolloquium	3

Folgende Leistungen werden Ihnen beim Wechsel der Prüfungsordnungsversion auf Antrag an den Prüfungsausschuss anerkannt:

<b>Bachelorstudiengang Biologie</b>			
<b>Prüfungsordnungsversion 2010</b>		<b>Prüfungsordnungsversion 2024</b>	
<b>Titel</b>	<b>CP</b>	<b>Titel</b>	<b>CP</b>
		<b>Modul Grundzüge der Chemie</b>	<b>12</b>
Klausur Allgemeine Anorganische Chemie oder Klausur Organische Chemie	6 5	Klausur Grundzüge der Anorganischen Chemie	3
Klausur Allgemeine Anorganische Chemie oder Klausur Organische Chemie	6 5	Klausur Grundzüge der Organischen Chemie	3
Praktikum Allgemeine Anorganische Chemie oder Praktikum Organische Chemie	6 7	Praktikum Grundzüge der Chemie	6
		<b>Modul Physik in den Biowissenschaften</b>	<b>7</b>
Klausur Physik für Studierende der Biowissenschaften oder Klausur Physikalische Chemie	6 6	Klausur Physik in den Biowissenschaften	4
Praktikum Physik für Studierende der Biowissenschaften oder Physikalisch-chemisches Praktikum	6 6	Praktikum Physik in den Biowissenschaften	3
		<b>Modul Physikalische Chemie</b>	<b>7</b>
Klausur Physik für Studierende der Biowissenschaften oder Klausur Physikalische Chemie	6 6	Klausur Physikalische Chemie	4
Praktikum Physik für Studierende der Biowissenschaften oder Physikalisch-chemisches Praktikum	6 6	Praktikum Physikalische Chemie	3
		<b>Modul Grundlagen der Biologie: Von Organismen zu Ökosystemen</b>	<b>12</b>
Klausur Bau der Organismen II oder Klausur Pflanzenphysiologie	4 5	e-Assessment Pflanzenbiologie	3
Klausur Bau der Organismen I oder Klausur Tierphysiologie	4 5	e-Assessment Zoologie	3
		<b>Modul Praxis der Biologie</b>	<b>15</b>
Molekularbiologisches, biochemisches Praktikum oder Praktikum Pflanzenphysiologie	5 3	Grundpraktikum Botanik und Pflanzenphysiologie	5
		<b>Wahlpflichtmodul: Molekulare Pflanzenbiologie</b>	<b>5</b>
Klausur Bau der Organismen II	4	Klausur Molekulare Pflanzenbiologie	2

oder			
Klausur Pflanzenphysiologie	5		
Übung Bau der Organismen II	2	Praktikum Molekulare Pflanzenbiologie	3
oder Praktikum Pflanzenphysiologie	3		